

**14496/AB**  
Bundesministerium vom 04.07.2023 zu 14979/J (XXVII. GP)  
**bmj.gv.at**  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.341.075

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14979/J-NR/2023

Wien, am 4. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. Mai 2023 unter der Nr. **14979/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verfahren gegen LOStA Fuchs“ gerichtet.

Einleitend wird darauf verwiesen, dass von der detaillierten Beantwortung von Fragen, ob und auf welcher Sachverhaltsgrundlage gegen eine bestimmte Person Ermittlungen geführt werden (oder wurden), oder von der (eine Individualisierung eines gemäß § 12 StPO nicht öffentlichen Ermittlungsverfahrens darstellenden) Nennung verfahrensbezogener Aktenzeichen oder sonstiger individualisierbarer Merkmale aufgrund der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des subjektiven Grundrechts auf Datenschutz sowie die Verpflichtung zur Wahrung des Rechts von Betroffenen nach der Strafprozessordnung und der Bestimmungen über die Akteneinsicht Abstand genommen werden muss.

Vor diesem Hintergrund wird die Anfrage nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantwortet:

**Zur Frage 1:**

- *Welche Einträge finden sich betreffend LOStA Fuchs in der „Verfahrensautomation Justiz“ mit welchen Inhalten?*

Eine Abfrage in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) nach dem Verfahrenssubjekt „Johann Fuchs“ ergab rund 5.000 Treffer. Davon ließen sich aufgrund der gespeicherten Geburtsdaten Verfahren ausschließen, die jedenfalls nicht LOStA Mag. Fuchs betreffen.

Elf Eintragungen waren aufgrund des ausgewiesenen Geburtsdatums und einer händischen Nachschau eindeutig LOStA Mag. Fuchs zuzuordnen und betrafen ausschließlich den im Jahr 2022 zur Anklage gebrachten Komplex, bei dem die Anklage zunächst in Wien eingebbracht, dann nach Innsbruck delegiert und in bislang zwei Rechtsgängen abgehandelt wurde.

Es verbleiben 1.610 Treffer, die mangels Geburtsdaten nicht automationsunterstützt zugeordnet werden können. Eine Zuordnung könnte daher nur durch händische Auswertung aller 1.610 Verfahrenseintragungen vorgenommen werden. Mit weiterem Blick auf die jeweils zwingend vorzunehmenden datenschutzrechtlichen Abwägungen in jedem Einzelfall wird um Verständnis dafür ersucht, dass von einer solchen umfassenden Auswertung aufgrund des damit verbundenen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwands Abstand zu nehmen war.

#### Zu den Fragen 2 bis 5:

- 2. Welche Anzeigen sind gegen LOStA Fuchs seit 1.1.2020 wegen Verdachts auf welche strafbaren Handlungen bei welchen Staatsanwaltschaften zu welcher Zahl eingelangt?
  - a. Bei welchen dieser Anzeigen wurde gemäß § 35c StAG von der Verfolgung abgesehen und aus welchen Gründen?
- 3. Welche Verfahren gegen LOStA Fuchs wurden seit 1.1.2020 wegen Verdachts auf welche strafbaren Handlungen von welchen Staatsanwaltschaften amtswegig eingeleitet?
- 4. Welche der Verfahren wegen des Verdachts strafbarer Handlungen betreffend LOStA Fuchs sind noch nicht abgeschlossen?
- 5. In welchem Stadium (Ermittlungsverfahren, Strafantrag bzw. Anklage, erstinstanzliche Entscheidung, Rücktritt von der Verfolgung, Einstellung durch die Staatsanwaltschaft, Einstellung durch ein Gericht, usw.) befinden sich die seit 1.1.2020 begonnenen Verfahren wegen des Verdachts strafbarer Handlungen jeweils?

Im anfragegegenständlichen Zeitraum hat die zuständige Staatsanwaltschaft zu acht Aktenzeichen Anzeigen gegen den Genannten bearbeitet; fünf Fälle wurden nach § 35c StAG erledigt. Die drei anderen Verfahren wurden amtswegig eingeleitet, wovon zwei nach § 190 Z 2 StPO eingestellt wurden und ein Verfahren noch nicht abgeschlossen ist (nicht rechtskräftiger Freispruch).

**Zu den Fragen 6 und 7:**

- *6. Wann erfolgte der jeweilige Vorhabensbericht an die zuständige Oberstaatsanwaltschaft und wann an das Bundesministerium für Justiz?*
- *7. Wann wurde über den jeweiligen Vorhabensbericht entschieden und welchen Inhalt hatte die Entscheidung?*

Das Bundesministerium für Justiz hat mit Erlass vom 22. September 2021 das Vorhaben der OStA Innsbruck vom 16. März 2021, mit Erlass vom 27. August 2021 das Vorhaben der OStA Innsbruck vom 16. August 2021 und mit Erlass vom 1. Februar 2023 das Vorhaben der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck vom 10. Jänner 2023 zur Kenntnis genommen.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 17. März 2022 wurde das Vorhaben der OStA Innsbruck vom 7. Dezember 2021 nur teilweise zur Kenntnis genommen.

Weitere Informationen können unter Verweis auf die einleitenden Ausführungen nicht gegeben werden.

**Zu den Fragen 8, 10 und 11:**

- *8. In welchen Verfahren betreffend LOSTA Fuchs wurden gemäß § 35a StAG Einstellungsbegründungen veröffentlicht?*
- *10. In welchen staatsanwaltschaftlichen Verfahren betreffend LOSTA Fuchs wurde von der zuständigen Staatsanwaltschaft das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 35a StAG aus welchen Gründen verneint?*
- *11. Welche von der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft beabsichtigte Veröffentlichung gemäß § 35a StAG wurde von der jeweils zuständigen Oberstaatsanwaltschaft aus welchen Gründen nicht angeordnet?*

Hierzu wird auf die allgemein zugängliche Ediktsdatei verwiesen, in der gemäß § 35a StAG veröffentlichte Einstellungsbegründungen – auch jene in dem von der Anfrage angesprochenen Kontext – eingesehen werden können.

Die in Frage 9 angesprochene Einstellungsbegründung wird nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens veröffentlicht werden.

Darüber hinaus lagen die Voraussetzungen für eine Veröffentlichung nach § 35a StAG nicht vor. Zu den Gründen für die Veröffentlichung einer Einstellungsbegründung nach § 35a StAG ist grundsätzlich Folgendes festzuhalten:

Gemäß § 35a Abs 1 StAG sind nach Maßgabe der personellen und technischen Voraussetzungen die Bestimmung des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof, BGBl Nr 328/1968 und des Gerichtsorganisationsgesetzes, BGBl Nr 217/1896 über die allgemeine Zugänglichkeit von Entscheidungen auch auf Entscheidungen der Staatsanwaltschaften über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach dem 10. und 11. Hauptstück der StPO, soweit sie von besonderem öffentlichen Interesse sind oder besondere für die Beurteilung gleichgelagerter Verfahren bedeutsame rechtliche Ausführungen beinhalten, sinngemäß anzuwenden. Eine Veröffentlichung hat in der Ediktsdatei zu erfolgen und ist durch die Oberstaatsanwaltschaft anzugeben.

Der Begriff des besonderen öffentlichen Interesses wird im StAG nicht nur in § 35a Abs 1 erster Satz StAG, sondern auch in § 8 Abs 1 StAG verwendet. Der Zweck dieser Bestimmungen und deren Adressatenkreis ist aber ein unterschiedlicher: Während sich § 8 StAG an die Staatsanwaltschaften richtet und eine Berichterstattung an die übergeordnete Oberstaatsanwaltschaft zwecks interner Kontrolle und Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs in den dort bezeichneten Fällen von besonderem öffentlichen Interesse vorsieht, liegt der Zweck des § 35a StAG in einer Information der Öffentlichkeit über bestimmte staatsanwaltschaftliche Einstellungsentscheidungen „von besonderem öffentlichen Interesse“. Eine (automatische) Veröffentlichungspflicht der Einstellungsgrundierung in all jenen Fällen, in denen eine Berichtspflicht gemäß § 8 Abs 1 StAG besteht, entspricht dabei weder dem Gesetzestext noch der Intention des Gesetzgebers.

Wie sich aus den ErlRV 918 BlgNR XXIV. GP, S 2 und S 17, ergibt, soll die Bestimmung der Erhöhung der Transparenz besonders bedeutender staatsanwaltschaftlicher Enderledigungen durch deren Veröffentlichung dienen, um dadurch ungerechtfertigter Kritik entgegenzutreten und das Vertrauen in die unbeeinflusste und unvoreingenommene Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane zu stärken.

**Zur Frage 9:**

- *Welche Einstellungsgrundierungen gemäß § 35a StAG wurden zwar in Zusammenhang mit einem genehmigten Vorhaben betreffend LOSTA Fuchs angeordnet, sind jedoch noch nicht veröffentlicht?*
  - a. *Aus welchen Gründen sind diese noch nicht veröffentlicht?*
  - b. *Für wann ist die Veröffentlichung geplant?*

Es handelt sich soweit ersichtlich um die Teileinstellungsgrundierungen in jenem Verfahren, in dem zu anderen Anzeigefakten Anklage erhoben wurde und das derzeit (nach Freispruch

im zweiten Rechtsgang) noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Die Veröffentlichung wird nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens erfolgen.

**Zur Frage 12:**

- *Welche Berichte erhielt das Bundesministerium für Justiz betreffend Verfahren gegen LOSTA Fuchs, die eine Veröffentlichung der Einstellungsbegründung zum Inhalt hatten und wie wurden diese jeweils erledigt?*

In einem Fall, in dem die zuständige Oberstaatsanwaltschaft das Vorhaben einer Veröffentlichung an das Bundesministerium für Justiz herangetragen hat, wurde das Berichtsvorhaben der Oberstaatsanwaltschaft vom 10. Jänner 2023 mit Erlass vom 1. Februar 2023 genehmigt.

In dem zu Frage 9 genannten Verfahren hat das Bundesministerium für Justiz mit Erlass vom 9. Mai 2023 der Oberstaatsanwaltschaft mit Bezug auf den zu dieser Frage gesondert angeforderten Bericht vom 19. April 2023 die Veröffentlichung der Teileinstellungsbegründung nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens aufgetragen.

Weitere Berichte wurden in diesem Zusammenhang nicht an das Bundesministerium für Justiz herangetragen.

**Zur Frage 13:**

- *Wer war für die Prüfung von Vorhabensberichten betreffend LOSTA Fuchs innerhalb des Bundesministeriums für Justiz zuständig?*

Für diese Prüfung war die Fachabteilung für Großverfahren und berichtspflichtige Strafsachen zuständig.

**Zu den Fragen 14 bis 18:**

- *14. Welche Zwangsmaßnahmen wurden betreffend LOSTA Fuchs ergriffen?  
a. Um welche handelte es sich und wann wurden diese durchgeführt?*
- *15. Welche disziplinarrechtlichen Maßnahmen (Vorerhebungen, Disziplinaranzeigen, Disziplinarverfügungen, Suspendierung, usw.) wurden jeweils wann betreffend LOSTA Fuchs in Hinblick auf welche disziplinarrechtlichen Verfehlungen gesetzt?*
- *16. In welchem Stadium befinden sich die disziplinarrechtlichen Verfahren jeweils (Anzeige, Einleitungsbeschluss, Aussetzung, erstinstanzliche Entscheidung, rechtskräftige Entscheidung usw.)?*
- *17. Wer ist jeweils zuständiges Disziplinargericht?*

- *18. Wann fanden bislang öffentliche mündliche Verhandlungen zu welchen Vorwürfen statt?*

Das Dienstrecht der öffentlich-rechtlich Bediensteten sieht zur förmlichen Klärung im Raum stehender gravierender dienstrechtlicher Vorwürfe gegen Staatsanwält:innen und zur Wiederherstellung des durch allfällige Dienstpflichtverletzungen beeinträchtigten Vertrauens der Öffentlichkeit insbesondere die Erstattung von Disziplinaranzeigen und gegebenenfalls die Verhängung von Disziplinarstrafen vor.

Am 17. März 2021 wurde gegen LOSTA Mag. Johann Fuchs, LL.M., beim Obersten Gerichtshof als dem zuständigen Disziplinargericht Disziplinaranzeige erhoben, weil er zufolge einer am 15. März 2021 vollzogenen Sicherstellungsanordnung verdächtig war, in Wien als Leitender Oberstaatsanwalt der Oberstaatsanwaltschaft Wien, somit als Beamter ein ihm ausschließlich kraft seines Amtes anvertrautes oder zugänglich gewordenes Geheimnis offenbart zu haben, dessen Offenbarung geeignet war, ein öffentliches und ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen, indem er einen Beschluss des OLG Wien an einen damit nicht befassten Beamten weiterleitete. Damit verbunden war der Verdacht, die nach § 57 Abs 1 und 3 RStDG sowie § 46 Abs 1 BDG 1979 obliegenden Dienstpflichten verletzt zu haben.

Mit Beschluss des Disziplinargerichts vom 6. April 2021 wurde eine Disziplinaruntersuchung eingeleitet, diese jedoch bis zum Abschluss des Strafverfahrens unterbrochen, das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Suspendierung wurde verneint.

Im Zusammenhang mit der Einbringung des Strafantrags der mit der Verfahrensführung betrauten StA Innsbruck vom 29. März 2022 gegen LOSTA Mag. Johann Fuchs, LL.M., wurde mit Bezug auf den Inhalt dieses Strafantrags eine ergänzende Disziplinaranzeige eingebracht wegen des Verdachts der Übermittlung von Aktenteilen aus einem OStA-Akt an einen damit nicht befassten Beamten samt der Mitteilung des einschlägigen Vorhabens der StA Wien am 11. Dezember 2020 sowie der Falschaussage im Untersuchungsausschuss in mehreren Punkten am 10. März 2021. Unter einem wurde LOSTA Mag. Johann Fuchs, LL.M., einstweilig vom Dienst suspendiert.

Mit Beschluss des Disziplinargerichts vom 12. April 2022 wurde die Disziplinaruntersuchung auf die neu angezeigten Vorwürfe ausgedehnt, keine Suspendierung verfügt (wodurch die einstweilige Suspendierung außer Kraft trat) und das Disziplinarverfahren wiederum bis zum Abschluss des Strafverfahrens unterbrochen. Die Beschlüsse des OGH als

Disziplinargericht sind unanfechtbar. Öffentliche Verhandlungen haben im Disziplinarverfahren bislang nicht stattgefunden.

Sollten insbesondere im noch anhängigen Strafverfahren weitere Verdachtsmomente hinreichend konkret werden, wären auch diese an das Disziplinargericht heranzutragen.

Bereits mit Verfügung vom 16. März 2021 wurden im Übrigen nachstehende Aufgaben unmittelbar den beiden Ersten Stellvertretern des Leiters der OStA Wien übertragen:

- 1) Die gesamte Fach- und Dienstaufsicht sowie die Belange der weiteren Justizverwaltung einschließlich des Verkehrs mit dem Bundesministerium für Justiz in Bezug auf die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption,
- 2) sämtliche Tätigkeiten, die mit dem Zugriff auf Verschlussachen iSd Verschlussachenverordnung verbunden sind und
- 3) sämtliche Agenden in Bezug auf den Untersuchungsausschuss betreffend mutmaßliche Käuflichkeit der türkis-blauen Bundesregierung (Ibiza-Untersuchungsausschuss).

**Zur Frage 19:**

- *Welche Maßnahmen setzen Sie, um das Vertrauen in die österreichische Justiz wiederherzustellen?*

Das Vertrauen der Menschen in die Justiz und ihre Unabhängigkeit ist in einer Demokratie entscheidend. Um dieses Vertrauen nach den politischen Angriffen auf die Justiz in den vergangenen Jahren nachhaltig zu stärken, habe ich zahlreiche Maßnahmen ergriffen.

Dabei ist entscheidend, dass die Justiz – nach Jahren des Sparens – wieder über ausreichend Ressourcen verfügt, um ihre wichtige Funktion in unserer demokratischen Gesellschaft erfüllen zu können. So habe ich nicht nur den von meinem Amtsvorgänger Dr. Jabloner prognostizierten „stillen Tod der Justiz“ abgewendet, indem ich bereits in meinen ersten Budgetverhandlungen die Trendumkehr beim Justizbudget durchgesetzt habe, sondern während meiner bisherigen Amtszeit bereits mehr als 500 neue Planstellen in der Justiz geschaffen. Davon über 110 Planstellen allein im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich, aber etwa auch im Bereich der IT und des Supportpersonals (das entspricht allein bei den Staatsanwaltschaften einer Steigerung von rund 10%)

Zudem habe ich einen Prozess gestartet, damit die Justiz allfälligen zukünftigen politischen Angriffen noch adäquater und professioneller begegnen kann. Dazu habe ich Medienkompetenzstellen geschaffen, in denen Kommunikations- und Medienexpert:innen die Sprecher:innen bei ihrer wichtigen Tätigkeit unterstützen. Diese werden derzeit – nach einer Pilotphase im Sprangl Wien – bundesweit ausgerollt.

Darüber hinaus habe ich weitere strukturelle Verbesserungen zur Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz umgesetzt, wie etwa die Neuregelung des Bestellvorgangs bei der Präsidentin und Vizepräsident:innen des OGH. Durch diese Reform – in deren Kern die Schaffung eines Personalgremiums steht, welche drei geeignete Personen vorschlägt und nach objektiven Kriterien reih – werden die Bestellungen in Zukunft transparenter und objektiv nachvollziehbarer werden. Ich freue mich daher, dass das neue Verfahren bei dort demnächst anstehenden Bestellungen der OGH Präsident:in bereits zur Anwendung kommt.

Abschließend darf ich festhalten, dass es daher erfreulich ist, dass die österreichische Justiz im diesjährigen Justiz-Barometer wieder einen Spaltenplatz unter den ersten drei EU-Ländern belegt. Diesen Weg wollen wir weiterhin fortsetzen.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.